

# KONTOPFÄNDUNG



# ACHTUNG



Datum	Nr.	Kontoauszug	Summe
0007 02.05.97	9	Kontostand vom 18.04.97	5.517,13
01923	KARTE 1/08.97	AUSZAHLUNG	500,00
36 019106/7742F2F9			
ERLIN			
STELLE TELEKOM BLN	LASTSCHRIFT	7513	33,14
7164 04.97	TELEKOM		
	LASTSCHRIFT MIETE		755,00
		Summe Zahlungsausgänge	1.288,14
1,00		Summe Zahlungseingänge	0,00
*-V		Kontostand	
		für Diskokredite	9,750
		für geduldete Überziehungen	
		Sie sich jetzt Ihre WÜ	
		dit. Bei 72 Monaten La	
		r effektives Jahreszin	
		Rufen Sie uns an	



**GESPERRT**

**WENN  
DIE  
BANK  
NICHT  
ZAHLT ...**

## Wenn die Bank nicht zahlt ...

kann dies unterschiedliche Ursachen haben.

Einer dieser Gründe könnte eine **Kontopfändung** sein. Eine Kontopfändung setzt voraus, dass eine Forderung gerichtlich festgestellt wurde (z.B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil).

**Achtung:** Bei öffentlichen Gläubigern (z.B. Finanzamt, Bezirksamt, Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Krankenkassen) genügt das Schreiben, das Sie zur Zahlung eines bestimmten Betrages auffordert!

Wenn Sie nun eine solche Forderung nicht bezahlen können, dann kann der Gläubiger eine Kontopfändung beantragen. Die Folge:

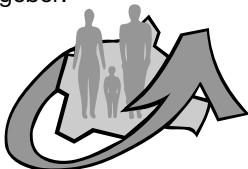
## Ihr Konto ist gesperrt!

Seit der Einführung des neuen Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes zum 01.07.2010 und dem dadurch eingeführten Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gibt es **bis zum 31.12.2011** zwei Möglichkeiten, auf eine Kontopfändung zu reagieren. In jedem Fall müssen Sie handeln, damit Sie weiterhin Ihre laufenden Rechnungen (Miete, Strom, Gas, Telefon etc.) bezahlen können.

Das Faltblatt soll Ihnen helfen, beide Möglichkeiten verstehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, damit Sie wieder über Ihr Einkommen verfügen können. Solange Sie nichts unternommen haben, ist Ihr Konto gesperrt und die Bank darf an Sie nicht auszahlen, sondern muss alles Geld an den Gläubiger abführen. Wenn das Geld einmal an den Gläubiger gezahlt ist, haben Sie keine Möglichkeit mehr, dieses zurückzubekommen.

## Deshalb: Handeln Sie sofort!

Herausgeber:



LANDESGEMEINSCHAFT SCHULDNER-  
UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN E.V.

Genter Straße 53, 13353 Berlin

1. Auflage 2010, Stand 07/2010

[www.schuldnerberatung-berlin.de](http://www.schuldnerberatung-berlin.de)

Herstellung: Rudower Panorama Verlag und Medien GmbH, Köpenicker Straße 76, 12355 Berlin

**Der Druck der Broschüre wurde finanziert aus Mitteln der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie durch eine Förderung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.**

# 1. Allgemeine Tipps zum Konto

## Von einem Gemeinschaftskonto zu Einzelkonten wechseln!

Für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Lebensgemeinschaften oder alle anderen, die ein Konto gemeinschaftlich nutzen:

Falls bei einem Kontoinhaber Zahlungsprobleme drohen, sollten getrennte Konten geführt werden. Bei einem gemeinsamen Konto kann es zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, sobald gegen einen der Kontoinhaber eine Kontopfändung vorliegt.

## Ein Guthabenkonto führen!

Führen Sie Ihr Konto als Guthabenkonto ohne Dispositionskredit, denn Kontopfändungsschutz erhalten Sie nur, wenn Ihr Konto nicht im Minus ist. Im Falle einer Kontopfändung könnte die Bank nämlich den Dispositionskredit kündigen und Geldeingänge mit dem Minus des Kontos verrechnen. Auf diese Weise könnte die Auszahlung Ihrer Geldeingänge verweigert werden.

## Lassen Sie sich beraten!

Die Broschüre kann nur einen ersten Überblick geben. Es gibt viele Ausnahmen und Besonderheiten, die wir im Folgenden nicht vollständig erläutern können. Sie sollten sich daher unbedingt so schnell wie möglich von der Schuldnerberatungsstelle Ihres Wohnbezirkes beraten lassen! Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

# 2. Die Pfändung geht ein

Ihrer Bank wird aufgrund Ihrer Schulden ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (kurz: PfüB) zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe des Gläubigers für vier Wochen zurückzuhalten. In der Regel informiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb der vier Wochen darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie die im Folgenden erläuterten Maßnahmen ergreifen.

**ACHTUNG:** Haben Sie innerhalb der vier Wochen nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben in voller Höhe an den Gläubiger überwiesen.

# 3. Maßnahmen zum Pfändungsschutz

## 3.1. Kontoschutz durch das neue P-Konto (§ (850k ZPO neu))

Innerhalb der vier Wochen haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto zu beantragen und erhalten damit den vollen Pfändungsschutz.

**ACHTUNG:** Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto für natürliche Personen. Jede Person darf nur ein P-Konto führen, welches auch in die Schufa eingetragen wird. Werden zwei P-Konten gleichzeitig geführt, riskieren Sie, dass Ihr Geld an den Gläubiger ausgezahlt wird. Zusätzlich droht eine strafrechtliche Verfolgung.

## Grundpfändungsschutz (Sockelbetrag)

Zunächst ist die Höhe des Schutzes Ihrer Geldeingänge auf einen sogenannten Sockelbetrag beschränkt. Dieser beträgt 985,15 EUR für den Kalendermonat. Über diesen Betrag können Sie **frei verfügen**, d.h. die Bank kann trotz Pfändung Daueraufträge, Überweisungen und Lastschriften ausführen und Geld an Sie auszahlen. Die Herkunft der Geldeingänge ist egal. Arbeits-einkommen, Rente, Sozialleistungen, Honorare für Selbständige, einmalige Leistungen usw. sind gleichgestellt.

## Erhöhung des Sockelbetrages

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Freibetrag erhöhen. Hierfür müssen Sie Ihrer Bank eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.

### a) Bescheinigung des sogenannten aufgestockten Sockelbetrages

Ihre Bank darf nur von geeigneten Stellen Bescheinigungen über einen aufgestockten Sockelbetrag anerkennen.

### **Hierbei handelt es sich um:**

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger)
- geeignete Personen (Rechtsanwalt/Steuerberater)
- anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- Vollstreckungsgericht (entsprechender Beschluss)

### **Sie benötigen hierfür folgende**

#### **Unterlagen:**

- Lohnbescheinigung, Bescheide über Sozialleistungen (ALG II, ALG I, Sozialhilfebescheid, Kindergeldbescheid)
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Unterhaltstitel / Scheidungsurteil
- Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden der Kinder
- Personalausweis/Pass

### **Die Stellen bescheinigen Ihnen:**

- den Grundfreibetrag für Sie, den Kontoinhaber = 985,15 EUR
- weitere Freibeträge wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen oder weil Sie aufgrund einer Bedarfsgemeinschaft für weitere Personen Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten:
  - für die 1. Person = 370,76 EUR
  - für die 2. bis 5. Person = je 206,56 EUR
  - ab der 6. Person = je 0,00 EUR
- Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I Nr. 2)
- Kindergeld
- Einmalige Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I)

**ACHTUNG:** Die Bank kann die einmaligen Sozialleistungen nur auszahlen, wenn diese in dem Monat, indem diese bescheinigt wurden, auch auf dem Konto eingehen.

Unterhaltsvorschuss und Barunterhalt sind Einkommen des Kindes. Wird dadurch der erhöhte Sockelbetrag überschritten, sind diese beiden Einkünfte nicht geschützt. Sie sollten in diesem Fall ein extra Konto für Ihr Kind einrichten und

diese Einkünfte dorthin überweisen lassen.

## **Übertragung von Freibeträgen in den Folgemonat**

Guthaben, das Sie im laufenden Monat nicht verbraucht haben, wird in den folgenden Monat (nicht aber in den übernächsten) übertragen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das neue Guthaben aus dem folgenden Monat in den darauffolgenden Monat zu übertragen. Das bedeutet, dass Sie max. über den **doppelten** Betrag des Sockelbetrages plus einen evtl. erhöhten Betrag verfügen können. Dies gilt nur für das P-Konto!

### **b) Beschluss des Vollstreckungsgerichtes/Freigabe durch die Vollstreckungsstelle**

Alle Beträge, die durch die geeigneten Stellen nicht bescheinigt werden können, müssen bei öffentlichen Gläubigern durch die Vollstreckungsstelle (Hauptzollamt, Finanzamt usw.) bei allen anderen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Ihres Wohnbezirkes) ermittelt und freigegeben werden.

#### **Dazu gehören:**

- erhöhte Beträge, die sich aufgrund der Pfändungstabelle ergeben
- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, Treuegelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen
- Stiftungsgelder
- im Netto enthaltene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

### **Sie benötigen hierfür folgende**

#### **Unterlagen:**

- Personalausweis/Pass
- Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Nachweis über alle Ihre Einkünfte (z.B. entsprechende Lohnabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld)
- Belege über Unterhaltsverpflichtungen
- Stiftungsbescheid
- Nachweis über die Höhe der im Netto enthaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

## 3.2. Kontoschutz nach altem Pfändungsschutz

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2011 besteht auch noch die Möglichkeit, Pfändungsschutzmaßnahmen nach altem Recht zu ergreifen.

Um an Ihr Geld zu kommen, müssen Sie einen Antrag auf Pfändungsschutz stellen. (Hinweis: Bei Sozialleistungen ist dies anders, näheres dazu folgt). Wenden Sie sich an die Stelle, die den „PfüB“ ausgestellt hat, z.B. an das Amtsgericht (Rechtsantragsstelle), das Finanzamt (Pfändungsstelle), das Hauptzollamt oder die Krankenkasse.

### ACHTUNG:

1. Für jeden „PfüB“ muss ein eigener Antrag auf Pfändungsschutz gestellt werden.
2. Pfändungsschutz wird nur auf Ihren Antrag und nur für wiederkehrende, von dritter Seite auf Ihr Konto überwiesene Einkünfte (Lohn/Gehalt) gewährt werden. Dagegen kann für einmalig eingehende Geldzuwendungen, z.B. Geldgeschenke, Steuererstattungsansprüche oder auch Einzahlungen, die Sie selbst aus Ihrem Einkommen vornehmen, kein Pfändungsschutz eingreifen. Wenn Sie also z.B. Ihr ALG II auf Ihr Konto einzahlen, um Ihre Miete zu überweisen, geht das Geld stattdessen an die Gläubiger, die das Konto gepfändet haben!

### 1. Pfändung von Lohn / Gehalt auf Ihrem Girokonto

Auf Ihrem Konto geht Ihr Lohn/Gehalt ein. Durch die Kontopfändung werden **alle Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Barauszahlungsaufträge von Ihnen nicht ausgeführt!**

Die einmalige vierwöchige Schutzfrist hat mit der Zustellung des „PfüBs“ an die Bank begonnen. Wenn kein Pfändungsschutz beantragt wird, geht das Geld danach an die Gläubiger. Wird auch vor dem nächsten Geldeingang kein Pfändungsschutz beantragt, geht jede weitere Zahlung von Lohn/Gehalt sofort **ohne Schutzfrist** an die Gläubiger. Um dies zu vermeiden,

muss der Freigabeantrag **vor dem nächsten Lohneingang** gestellt sein.

Gehen Sie deshalb **sofort** zur Stelle, die den „PfüB“ (z.B. Amtsgericht, Finanzamt, Hauptzollamt) ausgestellt hat und beantragen dort die Freigabe des nicht pfändbaren Teils ihres Einkommens nach § 850 I Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) auch für alle zukünftigen Lohneingänge.

Erst nach Freigabe Ihres Einkommens können Sie über dieses verfügen.

### *Sie benötigen folgende Unterlagen:*

- Personalausweis/Pass
- Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- vollständige Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Nachweis über Ihre Einkünfte (z.B. Lohnabrechnung)
- Belege über Unterhaltsverpflichtungen,
- aktuelle Mietunterlagen (Mietvertrag mit letzter Mieterhöhung).

Mit dem Beschluss gehen Sie zu Ihrer Bank, die Ihnen nun den freigegebenen Teil Ihres Lohnes auszahlen muss.

Eine Freigabe des Kontos mit Wirkung auch für zukünftige Lohneingänge ist allerdings leider nur dann möglich, wenn der Lohn jeden Monat genau gleich hoch ist. Schwankt er dagegen von Monat zu Monat auch nur um wenige Euro, so muss jedes Mal vor Eingang des Lohnes ein neuer Antrag auf Freigabe gestellt werden.

**ACHTUNG:** Für den ersten Monat kann es passieren, dass Ihnen weniger als der pfändungsfreie Teil des Einkommens verbleibt. Dabei gilt die Faustregel: Je mehr Zeit vergeht zwischen dem Eingang des Lohns auf dem Konto und der Stellung des Antrags auf Pfändungsschutz, umso weniger Geld wird an Sie freigegeben! Verlieren Sie keine Zeit, jeder Tag zählt!

### 2. Eingang von Sozialleistungen auf dem Girokonto

Sie sind arbeitslos und erhalten Arbeitslosengeld II und Kindergeld. Alle Leistungen werden auf Ihr Konto überwiesen.

**Sozialleistungen sind nach § 55 Sozialgesetzbuch (SGB) I nach Eingang des Geldes 14 Tage lang "geschützt".** Dies bedeutet: Innerhalb dieser Frist muss die Bank bei Vorlage entsprechender Bescheide die Sozialleistungen in voller Höhe auszahlen.

Zu den Sozialleistungen gehören unter anderem:

- Krankengeld
- Sozialhilfe
- Arbeitslosengeld I und II
- Bafög
- Rente
- Kindergeld
- Wohngeld, Elterngeld und Pflegegeld
- Unterhaltsvorschuss

## 4. Die Aufhebung der Kontopfändung / Unpfändbarkeitsanordnung

Das Vollstreckungsgericht kann eine Kontopfändung aufheben.

**Hinweis:** Sie müssen einen Antrag stellen, bei mehreren Pfändungen muss für jede Pfändung ein **eigener** Antrag gestellt werden.

Das Vollstreckungsgericht kann ferner die Unpfändbarkeit des Kontos für eine Zeit von max. 12 Monaten anordnen. Diese Anordnung erfasst alle eingehenden Pfändungen, es ist also nur ein Antrag nötig.

**ACHTUNG:** Nach Ablauf der zwölf Monate lebt die Pfändung wieder auf, ohne dass Sie darüber informiert werden.

Für beide Maßnahmen müssen Sie nachweisen, dass in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung auf Ihr Konto nur unpfändbare Einkünfte eingegangen sind. Darüber hinaus müssen Sie glaubhaft machen, dass auch in den nächsten 12 Monaten nur unpfändbare Beträge zu erwarten sind.

## 5. Anspruch auf die Einrichtung eines P-Kontos

Leider gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf die Einrichtung eines P-Kontos. Es besteht lediglich ein Anspruch auf die **Umwandlung**

eines schon existierenden Girokontos in ein P-Konto. Allerdings sollten Sie Ihre Bank auf die freiwillige Selbstverpflichtung aller Banken hinweisen, wonach diese sich verpflichtet haben, für jeden unabhängig von seinen Einkünften bzw. den Schufaeinträgen ein Konto zu führen. (ZKA-Empfehlung: Girokonto für Jedermann vom Juni 1995).

## 6. Gebühren

Leider hat der Gesetzgeber keine Regelung zu den Kontoführungsgebühren getroffen. Diese werden von Bank zu Bank sehr unterschiedlich sein. Falls es Ihnen möglich ist, sollten Sie vor Beantragung des P-Kontos die Gebühren vergleichen.

## 7. Schlussbemerkung

Dieses Faltblatt konnte Ihnen nur begrenzte Informationen über ein schwieriges und umfangreiches Rechtsgebiet geben. Nicht für jede Person ist der neue Kontopfändungsschutz die optimale Problemlösung. Lassen Sie sich deshalb (auch bei einer drohenden Kontopfändung) rechtzeitig und ausführlich von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten. Eine Kontopfändung könnte drohen, wenn gegen Sie vollstreckbare Titel vorliegen (Vollstreckungsbescheide, notarielle Schuldanerkenntnisse, Gerichtsurteile etc.) bzw. nachdem Sie Ihre Bankverbindung in einer eidesstattlichen Versicherung angeben mussten.

Weisen Sie unter dem Stichwort „Kontopfändung“ auf die Dringlichkeit Ihres Problems hin. Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

Im Anschluss finden Sie die Adressen der Amtsgerichte. **Sollte die pfändende Stelle das Finanzamt, das Hauptzollamt oder die Krankenkasse sein, müssen Sie sich direkt dorthin wenden.** Entnehmen Sie in diesem Fall die Adresse Ihren Unterlagen oder dem Telefonbuch.

## 8. Adressen der Amtsgerichte in Berlin

Wenden Sie sich an die **Rechtsantragstellen** bei folgenden Amtsgerichten:

Für Ratsuchende aus **Charlottenburg und Wilmersdorf**

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, Tel. 90 177 - 0

Für Ratsuchende aus **Mitte und Prenzlauer Berg**

Amtsgericht Mitte, Littenstr. 12-17, 10179 Berlin, Tel. 90 23 - 0

Für Ratsuchende aus **Hohenschönhausen (PLZ 130XX) und Marzahn-Hellersdorf (PLZ 126XX)**

Amtsgericht Lichtenberg, Zweigstelle Hohenschönhausen, Wartenberger Str. 40, 13053 Berlin, Tel. 030 90256-0

Für Ratsuchende aus **Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf (übrige PLZ)**

Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, Tel. 030-90253-0

Für Ratsuchende aus **Kreuzberg und Tempelhof**

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin, Tel. 030-90 175 - 0

Für Ratsuchende aus **Köpenick und Treptow**

Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, Tel. 030-90 247-0

Für Ratsuchende aus **Neukölln**

Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Str. 77-79, 12043 Berlin, Tel. 030-90 191-0

Für Ratsuchende aus **Pankow und Weißensee**

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Parkstr. 71, 13086 Berlin, Tel. 030-90 245-0

Für Ratsuchende aus **Schöneberg, Steglitz und Zehlendorf**

Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstr. 66-67, 10823 Berlin, Tel. 030-90 159-0

Für Ratsuchende aus **Spandau**

Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Tel. 030-90 157-0

Für Ratsuchende aus **Reinickendorf und Wedding**

Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, Tel. 030-90 156-0

Für Ratsuchende aus **Tiergarten**

Amtsgericht Tiergarten, Zivilsachen, Lehrter Straße 60, 10557 Berlin, Tel. 030-90 14-0

Wenden Sie sich auch an die **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle** Ihres Bezirks.

Die Adressen der für Sie zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen, finden Sie unter [www.schuldnerberatung-berlin.de](http://www.schuldnerberatung-berlin.de) oder Sie können den Ansedienst nutzen unter 0180 5 - 750 250 (14 cent pro Minute aus dem Festnetz; aus Mobilfunknetzen ggf. höhere Kosten).

# Die gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen:

Bezirk / Ortsteil	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Telefon-Nr.
<b>Charlottenburg – Wilmersdorf</b>	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.	10623	Hardenbergstraße 9a	31 50 71 20
<b>Friedrichshain / Kreuzberg</b>	AWO Friedrichshain-Kreuzberg e.V. und Bezirksamt	10958	Yorckstraße 4-11	90298 3694
	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Schlesische Straße 27 a	691 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Straße 103	422 77 94
<b>Lichtenberg</b>	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13059	Grevesmühlener Straße 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5 a	510 10 07
<b>Marzahn Hellersdorf</b>	Arbeitslosenverband e.V.	12679	Blumberger Damm 162	931 14 22
	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12619	Ernst-Bloch-Straße 43	935 04 06
<b>Mitte</b>	AWO Mitte e.V.	13357	Badstraße 33	49 30 14 0
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Straße 18/19	666 33 420
	Deutscher Familienverband, LV Berlin e.V. u. Bezirksamt	10551	Mathilde-Jacob-Platz 1	9018 332 66
<b>Neukölln</b>	Neue Armut – EWS - e.V.	12043	Richardstraße 111	688 94 236
<b>Pankow</b>	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	66 63 38 33
<b>Reinickendorf</b>	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	13509	Miraustraße 54 – 4. Etage	4377614-10
<b>Spandau</b>	AWO Spandau e.V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
	Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	336 30 53
<b>Steglitz – Zehlendorf</b>	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	12165	Berlinickestr. 13	700 9629 - 0
<b>Tempelhof – Schöneberg</b>	Verbraucherzentrale Berlin e.V.	10623	Hardenbergplatz 2, 3. OG	214 85 227
<b>Treptow / Köpenick</b>	Julateg Finsolv Treptow / Köpenick e.V.	12559	Salvador-Allende-Straße 87	655 79 38
	offensiv'91 e.V.:	12439	Hasselwerderstraße 38/40	631 50 66

Stand März 2010

**Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!**